



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0205 vom 19.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	10.11.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Baugebiet zwischen Rotdornstraße und Kampstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Baugebiet zwischen Rotdornstraße und Kampstraße“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist es, auf den Grundstücken entlang der Brookstraße mehr als zwei Wohnungen zuzulassen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Brookstraße tlw.,
- im Osten: durch die Rotdornstraße tlw.,
- im Süden: durch die Lindenstraße tlw.,
- im Westen: die Kampstraße tlw..

Die angegebenen Straßen liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 96 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- aufgrund geänderter Grundstückseigentümer und Zuschnitte im Bereich Rotdornstraße/Brookstraße die Ausweisungen der Verkehrsfläche und der überbaubaren Flächen angepasst werden. Gleichzeitig wird die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen für dieses Eckgrundstück in südlicher Richtung bis zum Flurstück 1046 verschoben.
- für die Bebauung entlang der Brookstraße die Nutzungsbeschränkung auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude aufgehoben wird.

Sachdarstellung:

Im Plangebiet soll entlang der Brookstraße die Nutzungsbeschränkung auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude aufgehoben werden, um im Zuge der Nachverdichtung des Innenbereiches eine bessere Ausnutzung der Grundstücksflächen zu gewährleisten.

Umweltrelevanz:

Im Sinne einer Nachverdichtung des Innenbereiches wird die Schaffung von mehr Wohnungen ermöglicht. Zusätzliche Flächenversiegelungen, für die ein Ausgleich geschaffen werden müsste, erfolgen nicht.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Die Möglichkeit, mehr Wohnungen im Innenbereich zuzulassen, dient allen Generationen gleichermaßen.

Im Auftrage:

Korten